

Antwort

der Bundesregierung

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Filiz Polat, Lamya Kaddor, Marcel Emmerich, weiterer Abgeordneter und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
– Drucksache 21/4664 –**

Aussetzung der Zulassungen zu Integrationskursen nach § 44 Absatz 4 des Aufenthaltsgesetzes

Vorbemerkung der Fragesteller

Das Bundesministerium des Innern (BMI) hat am 9. Februar 2026 gegenüber den Trägern der Sprach- und Integrationskurse in einem Rundschreiben des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge (BAMF) verkündet, dass bis Ende des Jahres keine Zulassungen nach § 44 Absatz 4 des Aufenthaltsgesetzes (AufenthG) erteilt werden.

Laut dem Rundschreiben des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge (BAMF) vom 9. Februar 2026 werden Geflüchtete im Asylverfahren, Geduldete gemäß § 60a Absatz 2 Satz 3 AufenthG, Geflüchtete aus der Ukraine sowie Unionsbürgerinnen und Unionsbürger nicht mehr im Rahmen verfügbarer Kursplätze zur Teilnahme am Sprach- und Integrationskurs zugelassen. Das Bundesministerium des Innern gibt an, dass im Haushaltsjahr 2026 insgesamt 314 300 potenzielle Teilnehmende zu erwarten sind – rund 129 500 davon mit einem Zulassungsantrag beim Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) und etwa 184 800, die über andere Stellen zum Integrationskurs berechtigt, zugelassen oder verpflichtet werden (siehe Antwort der Bundesregierung auf die Schriftliche Frage 36 auf Bundestagsdrucksache 21/3928). Aufgrund der Aussetzung der Zulassungen verwehrt die Bundesregierung demnach 129 500 Personen und damit 40 Prozent der potenziellen Teilnehmenden den Zugang zum Sprach- und Integrationskurs. Von dieser Maßnahme sind insbesondere ukrainische Geflüchtete mit vorübergehendem Schutzstatus betroffen: Aus der Integrationskursgeschäftsstatistik des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge geht hervor, dass Ukrainerinnen und Ukrainer im ersten Halbjahr 2025 rund 30 Prozent aller neuen Teilnehmenden an Sprach- und Integrationskursen ausmachten (siehe Integrationskursgeschäftsstatistik für das erste Halbjahr 2025 (bundesweit) www.bamf.de/SharedDocs/Anlagen/DE/Statistik/Integrationskurszahlen/Bundesweit/2025-1-hj-integrationskursgeschaeftsstatistik_bund.html?nn=284810).

In der Regierungspressekonferenz vom 6. Februar 2026 erklärte eine Sprecherin des Bundesministeriums des Innern, dass der Teilnehmendenkreis für Sprach- und Integrationskurse insgesamt eingeschränkt werden solle.

Die Mittel für die Durchführung von Integrationskursen nach der Integrationskursverordnung wurden in den Haushaltsverhandlungen für den Bundeshaushalt 2026 durch den Deutschen Bundestag um 110 Mio. Euro aufgestockt, so dass sich ein Gesamtansatz von 1,064 Mrd. Euro ergibt.

Die Träger der Sprach- und Integrationskurse warnten in einer Pressemitteilung vom 9. Februar 2026 vor irreparabler Zerstörung der Integrationsinfrastruktur und dem Verlust der Integrationskompetenz und betonten: „Sprache ist keine Sozialleistung, die man nach Haushaltslage vergibt. Sie ist staatliche Grundinfrastruktur – für Bildung, Arbeit, Sicherheit und gesellschaftlichen Zusammenhalt.“ Bereits jetzt müssten Kurse kurzfristig geschlossen werden, Standorte drohten, dauerhaft zu verschwinden. Qualifizierte Lehrkräfte verließen den Bereich oder sogar das Land, Honorarkräfte wechselten in andere Branchen; Träger bauten Personal und Räume ab, die später nicht mehr kurzfristig reaktivierbar seien (siehe https://bvib.de/wp-content/uploads/2026/02/Pressemitteilung-06.02.2025_10022026.pdf).

Auch der Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände hat sich für eine Wiederaufnahme der Zulassungen zu Integrationskursen nach § 44 Absatz 4 AufenthG ausgesprochen und betont in einem Schreiben an das BAMF vom 11. Februar 2026: „Mit den Folgen einer unzureichenden Sprachförderung werden in erster Linie die Städte, Landkreise und Gemeinden konfrontiert sein – etwa in Jobcentern, Sozialverwaltungen, Schulen, Kitas, im Gesundheitswesen und im gesellschaftlichen Zusammenleben insgesamt.“

Aus einer Studie von More in Common Deutschland ergibt sich, dass 76 Prozent der Befragten, das Erlernen der Sprache für den wichtigsten Faktor beim Ankommen in Deutschland halten (siehe More in Common; Konstruktiv darüber reden: Fünf Fragen für eine zukunftsfähige Einwanderungsgesellschaft, www.moreincommon.de/wp-content/uploads/2025/08/More-in-Common-Impulspapier-Migration-Zusammenhalt.pdf).

1. Auf welche konkrete Rechts- und faktische Entscheidungsgrundlage stützt das Bundesministerium des Innern die Entscheidung, im Jahr 2026 keine Zulassungen zu Integrationskursen nach § 44 Absatz 4 AufenthG zu erteilen?

Das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) entscheidet aufgrund von § 5 der Integrationskursverordnung (IntV) über Zulassungen nach § 44 Absatz 4 des Aufenthaltsgesetzes (AufenthG) nach den dort genannten Voraussetzungen. Die Umsetzung der Entscheidung selbst erfolgte in Abstimmung mit dem Bundesministerium des Innern (BMI) mit Trägerrundschreiben Integrationskurse 02/2026 des BAMF vom 9. Februar 2026.

2. Welche Ermessensspielräume bestehen bei der Entscheidung über die Zulassungen?

Grundsätzlich gilt nach § 44 Absatz 4 AufenthG, dass ein Ausländer im Rahmen verfügbarer Kursplätze zur Teilnahme am Integrationskurs zugelassen werden kann. Ob Kursplätze überhaupt zur Verfügung stehen, ist dabei eine Tatbestandsvoraussetzung. Im Rahmen der verfügbaren Kursplätze steht es im Ermessen des BAMF, welche Personen zugelassen werden, wobei § 5 Absatz 4 IntV zu beachten ist.

3. Warum wurde die Entscheidung über die Aussetzung der Zulassungen getroffen, und welche Abstimmungsprozesse fanden zwischen dem BMI, dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS), dem BAMF, der Integrationsbeauftragten der Bundesregierung, den Bundesländern und dem Bundesministerium der Finanzen (BMF) vor der Entscheidung statt?

Der Entscheidung lagen die im Trägerrundschreiben Integrationskurse Februar 2026 des BAMF vom 9. Februar 2026 genannten Erwägungen zugrunde. Die fachliche Zuständigkeit für die Integrationskurse liegt beim BAMF, siehe § 75 Nummer 2 AufenthG, daher obliegt dem BMI die Fachaufsicht, in deren Rahmen die Entscheidung getroffen wurde.

4. Hat das Bundesministerium für Arbeit und Soziales eine Bewertung der Aussetzung der Zulassungen zum Sprach- und Integrationskurs nach § 44 Absatz 4 AufenthG vorgenommen, und wenn ja, wie lautet diese?

Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) hat die Maßnahme mit Blick auf die eigene Zuständigkeit geprüft und dabei insbesondere festgestellt, dass Personen im Leistungsbezug nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) oder dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) weiter von den Leistungsbehörden berechtigt oder verpflichtet werden können.

5. Hat die Beauftragte der Bundesregierung für Migration, Flüchtlinge und Integration eine Bewertung der Aussetzung der Zulassungen zum Sprach- und Integrationskurs nach § 44 Absatz 4 AufenthG vorgenommen, und wenn ja, wie lautet diese?

Die Frage betrifft aktuelle interne Beratungen der Bundesregierung und wird deshalb nicht beantwortet. Darüber hinaus wird auf die presseöffentlichen Äußerungen der Beauftragten nach Bekanntwerden der Aussetzung verwiesen.

6. Hat nach Kenntnis der Bundesregierung die Europäische Bürgerbeauftragte eine Bewertung der Aussetzung der Zulassungen zum Sprach- und Integrationskurs für EU-Bürgerinnen und -Bürger vorgenommen, und wenn ja, wie lautet diese?

Eine Bewertung im Sinne der Fragestellung ist der Bundesregierung nicht bekannt.

7. Hat die Bundesregierung die kommunalen Spitzenverbände zur Entscheidung der Aussetzung der Zulassungen nach § 44 Absatz 4 AufenthG konsultiert, und wenn nein, mit welcher Begründung?

Nein. Es handelt sich um eine Entscheidung auf der Ebene des Bundes.

8. Wie bewertet die Bundesregierung die Vereinbarkeit der Entscheidung über die Aussetzung der Zulassung zu Sprach- und Integrationskursen mit dem Grundsatz „Integration von Anfang an“ und dem Ziel aus dem Koalitionsvertrag zwischen CDU, CSU und SPD, „(w)ir wollen mehr in Integration investieren, Integrationskurse fortsetzen (...)“ (Randnummer 3059 ff.)?

Der Koalitionsvertrag legt fest, dass das Instrument der Integrationskurse fortgesetzt wird. Das ist der Fall. Darüber hinaus steht der Koalitionsvertrag für sich.

9. Warum werden keine Zulassungen zum Sprach- und Integrationskurs für Ukrainerinnen und Ukrainer mehr erteilt, obwohl sie einen rechtmäßigen Aufenthalt nach § 24 AufenthG haben?

Der Gesetzgeber hat in § 44 AufenthG folgende Differenzierung getroffen: Personen, die einen gesetzlichen Anspruch auf einen Integrationskurs haben, sind in § 44 Absatz 1 AufenthG genannt. Darüber hinaus können Personen, die keinen Anspruch haben, nur im Rahmen freier Kursplätze zugelassen werden, siehe auch § 44 Absatz 4 AufenthG.

10. Wie viele Kurseintritte in Integrationskurse gab es im Januar 2026 im Vergleich zum Januar 2025, 2024, 2023, 2022, 2021 (bitte Gesamtzahl, Aufenthaltstitel bzw. Duldungsgrund der Betroffenen und Anteil der Teilnehmenden mit dem jeweiligen Aufenthaltstitel bzw. Duldungsgrund an der Gesamtzahl, Zahl der Zulassungen nach § 44 Absatz 4 AufenthG, Zahl der Bewilligungen der Zulassungsanträge, Zahl der Ablehnung der Zulassungsanträge, Anteil der Zulassungen nach § 44 Absatz 4 AufenthG an der Gesamtzahl, Zahl und Anteil der EU-Bürgerinnen und EU-Bürger und Zahl und Anteil der Kurseintritte nach Bundesland angeben)?

Die Gesamtzahl und Verteilung der neuen Integrationskursteilnehmer nach Bundesland jeweils im Januar der Jahre 2021 bis 2026 sowie die Anzahl und der Anteil von Unionsbürgern kann der Anlage A entnommen werden.*

Aufenthaltstitel werden durch alle anderen zum Integrationskurs verpflichtenden oder berechtigenden Stellen erst seit Ende des Jahres 2025 übermittelt. Für den Zeitraum 2021 bis 2025 sind somit keine validen Auswertungen von Kurseintritten nach Aufenthaltstiteln möglich. Die Verteilung von Kurseintritten nach Aufenthaltstitel sowie die Anzahl und der Anteil von Unionsbürgern des Januars 2026 kann Anlage B entnommen werden.* Bei den ausgewiesenen Aufenthaltstiteln handelt es sich um die zum Zeitpunkt der Ausstellung der Teilnahmeberechtigung übermittelten Titel. Nachträgliche Änderungen werden nicht erfasst und sind daher nicht abbildbar.

Die Gesamtzahl der neuen Integrationskursteilnehmer sowie die Anzahl und der Anteil von neuen Integrationskursteilnehmern mit einer BAMF-Zulassung nach § 44 Absatz 4 AufenthG und davon der Unionsbürger des Januars der Jahre 2021 bis 2026 kann nachfolgender Tabelle entnommen werden:

* Von einer Drucklegung der Anlage wird abgesehen. Diese ist auf Bundestagsdrucksache 21/5574 auf der Internetseite des Deutschen Bundestages abrufbar.

Anzahl der neuen Integrationskursteilnehmer

jeweils im Januar nach BAMF-Zulassungen und Unionsbürgern

von 2021 bis 2024: konsolidierte Geschäftsstatistik; Abfragestand: 1. April 2025

von 2025 bis 2026: vorläufige Statistik, nicht mit der Integrationskursgeschäftsstatistik vergleichbar; Abfragestand: 20. März 2026

ohne Kurswiederholer

	Jan 21		Jan 22		Jan 23		Jan 24		Jan 25		Jan 26	
	abso-lut	%	abso-lut	%	abso-lut	%	abso-lut	%	abso-lut	%	abso-lut	%
gesamt	2.350	100,0 Pro-zent	13.120	100,0 Pro-zent	33.677	100,0 Pro-zent	36.147	100,0 Pro-zent	30.876	100,0 Pro-zent	21.724	100,0 Pro-zent
davon mit BAMF-Zulas-sung ¹⁾	1.072	45,6 Pro-zent	4.634	35,3 Pro-zent	10.242	30,4 Pro-zent	13.362	37,0 Pro-zent	11.984	38,8 Pro-zent	7.079	32,6 Pro-zent
davon Unions-bürger ²⁾	682	63,6 Pro-zent	2.927	63,2 Pro-zent	2.236	21,8 Pro-zent	2.566	19,2 Pro-zent	2.501	20,9 Pro-zent	1.715	24,2 Pro-zent

1) Auch in anderen Statusgruppen sind Asylantragstellende enthalten. Die hier ausgewertete Personengruppe bezieht sich auf Asylantragstellende, die nach § 44 Absatz 4 Satz 2 Nr. 1 AufenthG vom Bundesamt zugelassen wurden.

2) ohne Deutschland

Die Anzahl der positiv und ablehnend beschiedenen Zulassungsanträge nach § 44 Absatz 4 AufenthG des Januars der Jahre 2021 bis 2026 kann der nachfolgenden Tabelle entnommen werden:

Anzahl der entschiedenen BAMF-Zulassungsanträge¹⁾

mit Entscheidungsdatum jeweils im Januar der Jahre 2021 bis 2026

nach Entscheidungsgrund

Vorläufige Statistik; nicht mit der konsolidierten Integrationskursgeschäftsstatistik vergleichbar; Abfragestand: 20. März 2026

1) Eine Person kann mehr als einen Zulassungsantrag stellen. Berücksichtigt wird in der Tabelle jeweils die jüngste/ letzte Entscheidung pro Antrag.

* Es wurden weniger als zehn Anträge gezählt. Aus Gründen der statistischen Geheimhaltung wird die genaue Anzahl nicht ausgewiesen.

	Jan 21	Jan 22	Jan 23	Jan 24	Jan 25	Jan 26
Ablehnung	1.899	2.922	5.230	7.448	6.311	3.061
Sonstige Erledigung	*	*	13	12	24	*
Zulassung	2.941	5.191	15.858	22.856	19.018	520
Zurückstellung	*	*	12	*		
Summe	4.842	8.124	21.113	30.317	25.353	3.590

11. Wie viele Anträge auf Zulassung zum Integrationskurs nach § 44 Absatz 4 AufenthG liegen dem BAMF zum Stichtag 24. Februar 2026 vor (bitte Gesamtzahl, Aufenthaltstitel bzw. Duldungsgrund der Betroffenen und Anteil der Teilnehmenden mit dem jeweiligen Aufenthaltstitel bzw. Duldungsgrund an der Gesamtzahl – bitte nach Bundesland, Anteil der Zulassungen der jeweiligen Bundesländer an der Gesamtzahl auflisten – und Zahl und Anteil der EU-Bürgerinnen und EU-Bürger angeben)?

Eine statistische Auswertung noch nicht entschiedener Anträge nach Aufenthaltstiteln und geografischer Zuordnung nach Bundesland ist aus technischen Gründen nicht möglich. Eine entsprechende Erfassung erfolgt erst mit Antragsentscheidung.

Mit Abfragestand zum 27. Februar 2026 lagen dem BAMF insgesamt 25.762 Anträge auf Zulassung nach § 44 Absatz 4 AufenthG zur Entscheidung vor. Davon waren 4.696 Anträge von nichtdeutschen Unionsbürgern gestellt. Dies entspricht einem Anteil von rd. 18 Prozent aller vorliegenden Zulassungsanträge nach § 44 Absatz 4 AufenthG.

12. In wie vielen Fällen hat das BAMF Zulassungsanträge nach § 44 Absatz 4 AufenthG zum Stichtag 24. Februar 2026 abgelehnt, und mit welcher Begründung (bitte Gesamtzahl angeben und nach jeweiligem Aufenthaltstitel bzw. Duldungsgrund unter Angabe des Anteils an der Gesamtzahl und Zahl und Anteil der EU-Bürgerinnen und EU-Bürger angeben)?

Die Anzahl und Verteilung der abgelehnten Zulassungsanträge nach § 44 Absatz 4 AufenthG nach Entscheidungsgrund und Aufenthaltstiteln für den Zeitraum vom 1. Januar bis zum 24. Februar 2026 kann Anlage C entnommen werden.*

13. Wie viele Menschen würden im Jahr 2026 voraussichtlich für einen Integrationskurs nach Zulassung durch das BAMF gemäß § 44 Absatz 4 AufenthG in Betracht kommen (bitte nach Aufenthaltstitel bzw. Duldungsgrund bzw. EU-Bürgerinnen und EU-Bürger, Bundesland und Alter differenzieren)?

Die Bundesregierung hat für das Jahr 2026 mit ursprünglich insgesamt 129.500 neuen Teilnehmern mit einer Zulassung nach § 44 Absatz 4 AufenthG gerechnet. Die prognostizierte Verteilung der betroffenen Personengruppen – basierend auf Erfahrungswerten der Vergangenheit – kann der nachfolgenden Tabelle entnommen werden. Dabei wurde für alle Personengruppen eine Altersspanne zwischen 18 und 67 – Jahren angenommen. Eine differenziertere Darstellung nach konkreten Aufenthaltstiteln, Alter der potentiellen Teilnehmer oder Bundesland findet bei der Prognose des Teilnehmerzugangs für ein Haushaltsjahr nicht statt und ist deshalb nicht möglich.

Asylbewerber	55.800
Geflüchtete aus der Ukraine	16.700
Nichtdeutsche Unionsbürger	27.400
Geduldete gemäß § 60a Absatz 2 Satz 3 AufenthG	600
Deutschland/Drittstaaten	29.000

* Von einer Drucklegung der Anlage wird abgesehen. Diese ist auf Bundestagsdrucksache 21/5574 auf der Internetseite des Deutschen Bundestages abrufbar.

14. Welche Grundlage und welche Kriterien werden herangezogen, um eine Prognose darüber zu erstellen, wie viel Bedarf für Integrationskursplätze zukünftig besteht, und welchen Einfluss haben die Asylantragszahlen darauf?

Die Prognose des Bedarfs an Integrationskursplätzen in einem Jahr richtet sich nach der Prognose des Zugangs neuer Teilnehmer in diesem Jahr. Diese stützt sich im Wesentlichen auf eine Prognose der Zahl des Zugangs neuer Teilnehmer aus vier Personengruppen: Asylzugang, Familiennachzug, sogenannte Bedarfsberechtigte und sogenannte originäre Statusgruppen.

Auf Grundlage der erwarteten Anzahl von Asylantragstellern, die in einem Haushaltsjahr einen Integrationskurs einmünden könnten, wird das tatsächlich für dieses Haushaltsjahr zu erwartende Teilnehmerpotential mit Asylbezug prognostiziert.

Die Anzahl derjenigen Teilnehmer, die nach Zuzug zu Familienangehörigen in Deutschland am Integrationskurs teilnehmen, werden auf Basis der entsprechenden Quartalsstatistiken des Auswärtigen Amts zum Familiennachzug prognostiziert.

Bei „Bedarfsberechtigten“ handelt es sich um zur Teilnahme am Integrationskurs berechnigte oder verpflichtete Personen, deren Zugangsberechtigung nicht älter ist als 180 Tage und auf die zum Zeitpunkt der Datenerhebung noch keine Anmeldung bei einem Kursträger erfolgt ist (Bedarfsberechtigung). Die Prognose der in einem Jahr in Anspruch genommenen Bedarfsberechtigungen erfolgt auf Grundlage von Erfahrungswerten.

Die Teilnehmergruppe der sogenannten originären Statusgruppen setzt sich aus den Personen zusammen, die ihre Teilnahmeberechtigung durch Zulassung oder Verpflichtung nicht vom BAMF, sondern von anderen Stellen erhalten. Bei ihrer Bemessung wird ebenso auf Erfahrungswerte aus den Vorjahren zurückgegriffen.

15. Wie viele Personen können bereits begonnene Integrationskurse, welche wegen Elternzeit oder Aufnahme eines Arbeitsverhältnisses unterbrochen wurden, infolge der Aussetzung der Zulassungen nach § 44 Absatz 4 AufenthG nicht fortsetzen (bitte nach Bundesland, Geschlecht und Grund der Aussetzung auflisten)?

Bereits begonnene Integrationskurse können fortgesetzt werden.

16. Welche Prognosen bestehen für die Jahre 2027 und 2028 hinsichtlich des Bedarfs an Integrationskursplätzen (bitte Gesamtzahl des prognostizierten Teilnehmendenkreises und erwartete Zulassungen nach § 44 Absatz 4 AufenthG angeben)?

Für die Jahre 2027 und 2028 lassen sich aufgrund einer Vielzahl veränderlicher Faktoren, die bei der Prognose zu berücksichtigen sind, noch keine Prognosewerte zuverlässig vorhersagen.

17. Wie viele geplante Kurse werden nach Einschätzung der Bundesregierung im Jahr 2026 unmittelbar oder mittelbar infolge der Aussetzung der Zulassungen nach § 44 Absatz 4 AufenthG nicht starten können?

Erkenntnisse im Sinne der Fragestellung liegen nicht vor. Eine Anzahl von Integrationskursen kann schon deshalb nicht genannt werden, weil es sich hierbei um eine Entscheidung der Kursträger handelt.

18. Wie viele Integrationskurse wurden seit Dezember 2025 nach Kenntnis der Bundesregierung (bitte auch den Anteil an der Gesamtzahl der geplanten Kurse angeben und nach Bundesland differenzieren)
- a) abgesagt,
 - b) vorzeitig beendet,
 - c) geplant, aber nicht begonnen?

Eine Auswertung im Sinne der Fragestellung ist nicht möglich, da die Entscheidung beim Kursträger liegt.

19. Welche Erkenntnisse liegen der Bundesregierung zur wirtschaftlichen Lage der Träger im Zuge der Aussetzung vor?

Es liegen keine Erkenntnisse im Sinne der Fragestellung vor.

20. Wie viele Lehrkräfte (Festangestellte und Honorarkräfte) haben nach Kenntnis der Bundesregierung seit Dezember 2025 einen anderen Beruf gewählt, und welche Maßnahmen plant die Bundesregierung, um den Weggang qualifizierter Lehrkräfte einzudämmen?

Es liegen keine Erkenntnisse im Sinne der Fragestellung vor. Die Deckung des Personalbedarfs an qualifizierten Lehrkräften wird durch die Träger eigenständig organisiert.

21. Welche arbeitsmarktpolitischen Instrumente sieht die Bundesregierung vor, um Menschen ohne grundlegende Deutschkenntnisse (A0 bis A1) in Beschäftigungsverhältnisse zu vermitteln?

Das SGB II und SGB III verfügen über ein umfangreiches Spektrum an Instrumenten der aktiven Arbeitsförderung. Die Auswahl dieser Instrumente obliegt der zuständigen Integrationsfachkraft der Agentur für Arbeit beziehungsweise des Jobcenters und erfolgt nach den Gesichtspunkten der individuellen Neigung, Eignung und Leistungsfähigkeit sowie unter Berücksichtigung der jeweiligen Fördervoraussetzungen. Grundsätzlich gilt, dass eine Integration in den Arbeitsmarkt nicht zwingend den Einsatz von Instrumenten der aktiven Arbeitsförderung oder die Teilnahme an einem Integrationskurs voraussetzt.

22. Wie sollen Menschen nach Planungen der Bundesregierung ohne Zugang zu Integrationskursen die für Ausbildung und Beschäftigung notwendigen Sprachniveaus (A2 bis B2) erreichen?

23. Wie bewertet die Bundesregierung das Risiko einer Verdrängung in prekäre Beschäftigung oder Langzeitarbeitslosigkeit, wenn systematische Sprachförderung entfällt, und welche Maßnahmen hiergegen leitet sie ein?

Die Fragen 22 und 23 werden zusammen beantwortet.

Personen, die leistungsberechtigt nach dem SGB II sind, können von den Jobcentern unverändert weiter zu Integrationskursen zugelassen oder auch verpflichtet werden, wenn der Erwerb von Deutschkenntnissen im individuellen Fall vorrangig und für eine dauerhafte berufliche Eingliederung erforderlich ist. Personen, die Leistungen nach dem AsylbLG erhalten, können nach dem AsylbLG durch die Leistungsbehörden ebenfalls zu einem Integrationskurs verpflichtet werden. Auch der Zugang zu den Berufssprachkursen, die in der Regel nach einem Integrationskurs bei weiterem Sprachförderbedarf angeboten werden kann, ist weiterhin gegeben.

24. Plant die Bundesregierung alternative Sprachförderangebote als Ersatz für Integrationskurse, wenn ja, welche (bitte konkrete Maßnahmen und vorgesehene finanzielle Mittel auflisten), und wenn nein, warum nicht?

Sowohl Integrationskurse als auch Berufssprachkurse als Förderangebote des Bundes finden auch in Zukunft in erheblichem Umfang statt. Asylsuchende können Zugang zu Erstorientierungskursen erhalten, in denen als Einstiegs- und Orientierungsangebot auch erste Deutschkenntnisse vermittelt werden. Weitere Sprachförderangebote sind nicht geplant.

25. Erwartet die Bundesregierung, dass die Kommunen gegebenenfalls zusätzlich anfallende Belastungen durch höhere Beratungs- und Unterstützungsleistungen kompensieren, und welche Mehrkosten erwartet die Bundesregierung für Kommunen aufgrund fehlender Sprachförderung?
26. Haben Kommunen und Bundesländer nach Kenntnis der Bundesregierung in der Vergangenheit die Begrenzung von Sprach- und Integrationskursen durch ein umfangreicheres Angebot an ähnlichen Angeboten auf Landes- oder Kommunalebene kompensiert?

Die Fragen 25 und 26 werden gemeinsam beantwortet.

Zu diesen verfassungsrechtlich den Ländern zuzuordnenden Aufgabengebieten liegen der Bundesregierung keine Erkenntnisse vor.

27. Welche Auswirkungen erwartet die Bundesregierung auf Branchen mit Fachkräftemangel (z. B. Pflege, Bau, Logistik, Gastronomie, Handwerk), wenn allein im Jahr 2026 bis zu 129 500 Menschen keinen Zugang zu Sprachförderung erhalten?

Dazu liegen der Bundesregierung keine Erkenntnisse vor. In der jährlichen Mittelfristprognose des Fachkräftemonitorings für das BMAS werden jeweils aktuelle Entwicklungen am Arbeitsmarkt nach Beratung mit einem wissenschaftlichen Projektbeirat in der Annahmensetzung für das Modell berücksichtigt. Die nächste Mittelfristprognose wird für den Herbst dieses Jahres erwartet. Es ist jedoch voraussichtlich nicht damit zu rechnen, dass der in der Fragestellung genannte singuläre Effekt im Modell identifizierbar sein wird.

28. Wie vereinbart die Bundesregierung die Aussetzung der Integrationskurse mit ihren Zielen in der Fachkräftestrategie?

Integrationskurse werden nicht ausgesetzt. Es finden weiterhin Integrationskurse in erheblichem Umfang statt.

29. Wie bewertet die Bundesregierung Sprach- und Integrationskurse als möglichen Wettbewerbsvorteil gegenüber anderen EU-Mitgliedstaaten, insbesondere im Hinblick auf die Gewinnung von Fach- und Arbeitskräften aus der EU?

Im Erlernen der deutschen Sprache sieht die Bundesregierung eine wichtige Voraussetzung für eine erfolgreiche Integration in die Gesellschaft und den Arbeitsmarkt.

Berufssprachkurse, die dem arbeitsweltlich ausgerichteten Spracherwerb ab dem Niveau B 1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen (GER) dienen, fördern in besonderem Maße eine nachhaltige Integration in den Arbeitsmarkt. Berufssprachkurse stehen auch Unionsbürgern offen, wenn diese Kurse notwendig sind, um die Chancen auf dem Arbeits- oder Ausbildungsmarkt zu verbessern. Insofern ist ein gut ausgebautes Sprachfördersystem sinnvoll für die Gewinnung von Fach- und Arbeitskräften.

30. Liegen der Bundesregierung Erkenntnisse darüber vor, inwiefern Sprach- und Integrationskurse die Beschäftigungsquote von EU-Bürgerinnen und EU-Bürgern in Deutschland positiv beeinflussen?

Die Studienlage zum Zusammenhang zwischen Berufschancen und Spracherwerb bei EU-Bürgern ist – verglichen mit Studien, die sich auf Zugewanderte im Allgemeinen beziehen – überschaubar. Unionsbürger haben keinen Rechtsanspruch auf einen Integrationskurs. Empirisch stellt sich die Herausforderung, dass Personen, die freiwillig einen Integrationskurs besuchen, sich vom Durchschnitt der jeweiligen Bevölkerungsgruppe unterscheiden können.

31. Welche alternativen Förderinstrumente stehen EU-Bürgerinnen und EU-Bürgern zur Sprachförderung künftig zur Verfügung, und in welchem Umfang sind diese finanziell ausgestattet?

Der künftige Umgang mit EU-Bürgern im Zusammenhang mit Integrationskursen ist gegenwärtig Gegenstand von Beratungen innerhalb der Bundesregierung.

32. Plant die Bundesregierung eine Evaluation der Auswirkungen der Streichung auf die Fachkräfteeinwanderung?

Eine Evaluation im Sinne der Fragestellung ist nicht geplant.

33. Wie erklärt die Bundesregierung die Aussetzung der Zulassungen nach § 44 Absatz 4 AufenthG trotz Erhöhung der Mittel für Integrationskurse (Haushaltstitel 0603 684 12) im parlamentarischen Aufstellungsverfahren des Bundeshaushalts 2026 um 110 Mio. Euro und des deutlichen Rückgangs der Asylantragszahlen?

Die Erhöhung der Mittel im Haushaltstitel 0603 684 12 für das Haushaltsjahr 2026 war notwendig, um die Durchführung bereits begonnener Integrationskurse und neu beginnender Integrationskurse sicherzustellen. Die Integrationskurse laufen überjährig. Das bedeutet, dass sich jetzige Zulassungen insbesondere auf das Haushaltsjahr 2027 auswirken. Denn für die Durchführung von Integrationskursen entstehen die Ausgaben eines Haushaltsjahres bei einer ganzjährigen Betrachtung durchschnittlich zu rund 35 Prozent durch neue Teilnehmer, die im selben Haushaltsjahr mit einem Integrationskurs beginnen. Durchschnittlich rund 63 Prozent, also knapp zwei Drittel der Ausgaben, werden jedoch erst im 1. Folgejahr kassenwirksam. Besonders relevant für die Ausgaben eines Haushaltsjahres sind Teilnehmer, die in der zweiten Hälfte des Vorjahres in Integrationskurse eingetreten sind. Ihr Anteil an den durch das Vorjahr verursachten Ausgaben beträgt durchschnittlich rund 72 Prozent. In Vorjahren, in denen das zweite Halbjahr besonders starke Zugänge in die Integrationskurse aufweist, steigt demnach auch der Anteil der Ausgaben, die durch diese Teilnehmer im Folgejahr verursacht werden.

34. Wie genau stellen sich die „finanziellen Risiken“ dar, die laut Träger-rundschreiben vom 9. Februar 2026 für den Bundeshaushalt vermieden werden sollen, wie hoch beziffert die Bundesregierung diese finanziellen Risiken, und anhand welcher Prognosen und Szenarien wurden diese Risiken kalkuliert?

In den vergangenen Jahren haben die für Integrationskurse entstandenen Kosten mehrfach den zur Verfügung stehenden Haushaltsmittelansatz erheblich überschritten. In der Folge mussten zusätzliche Mittel u. a. im Wege überplanmäßiger Ausgaben bereitgestellt werden, um alle entstandenen Verpflichtungen gegenüber den Kursträgern bedienen zu können. Im Rahmen der Vorbereitung des Haushaltsaufstellungsverfahrens für das Haushaltsjahr 2027 hat eine Mittelbedarfsprognoserechnung ergeben, dass mit der jeweils für das Jahr 2026 und 2027 prognostizierten Zahl neu in die Integrationskurse einmündender Teilnehmer der nach den Planungen für dieses Haushaltsjahr zur Verfügung stehende Mittelansatz erneut deutlich überschritten werden würde. Um zusätzliche finanzwirksame Kurseintritte zu begrenzen, wurde die im Trägerrundschreiben vom 9. Februar 2026 beschriebene Sofortmaßnahme ergriffen.

35. Werden Einsparungen durch die Aussetzung der Zulassungen nach § 44 Absatz 4 AufenthG erwartet, in welcher Höhe sollen diese Einsparungen sein, und für welche Haushaltsjahre wird mit Einsparungen gerechnet?

Es ist zu erwarten, dass die Aussetzung der Zulassungen nach § 44 Absatz 4 AufenthG jedenfalls für die Jahre 2026 und 2027 zu Einsparungen führen wird, deren Höhe aber aufgrund unvorhersehbarer Entwicklungen schwer zu prognostizieren ist.

36. Welche mittel- und langfristigen Folgekosten erwartet die Bundesregierung durch Aussetzung der Zulassungen nach § 44 Absatz 4 AufenthG für das Jahr 2026, und wie werden diese Folgekosten in die Evaluierung der Aussetzung oder die Berechnung von Einsparungen bei den Integrationskursen einbezogen (bitte Berechnungen auf Basis der 129 000 Personen, die die Bundesregierung selbst für 2026 eingeplant hat, mit Blick auf Sozialausgaben und geringere Steuereinnahmen vornehmen)?

Es liegen keine Erkenntnisse im Sinne der Fragestellung vor.

37. Wie viele Personen, die von der Aussetzung der Zulassungen nach § 44 Absatz 4 AufenthG betroffen sind, werden nach Einschätzung der Bundesregierung für 2026 über § 44a AufenthG zum Integrationskurs verpflichtet (bitte Gesamtzahl angeben sowie nach Aufenthaltstitel, Duldung oder Aufenthaltsgestattung differenzieren und Anteile an der Gesamtzahl festlegen)?

In der Regel können weiterhin Personen, die nachrangig vom Bundesamt nach § 44 Absatz 4 AufenthG zugelassen werden könnten, nach § 44a AufenthG zum Integrationskurs verpflichtet werden, wenn die in § 44a AufenthG genannten Voraussetzungen erfüllt sind. Weitere Erkenntnisse hierzu liegen der Bundesregierung nicht vor.

38. Wie hoch sind die Kosten, die über die Verpflichtungen nach § 44a AufenthG entstehen, nach Einschätzung der Bundesregierung, und mit welchem Haushaltstitel (bitte Einzelplan und Titel angeben) werden diese Kosten gedeckt?

Soweit die Frage 37 angesprochenen Verpflichtungen gemeint sind, welche anstelle der Zulassungen nach § 44 Absatz 4 AufenthG durch das BAMF ausgesprochen werden, können hierzu keine Angaben gemacht werden, da der Umfang nicht bekannt ist; auf die Antwort zu Frage 37 wird verwiesen. Sämtliche Kosten, die aus Verpflichtungen zur Teilnahme am Integrationskurs nach § 44a AufenthG entstehen, werden aus dem Haushaltstitel 0603 684 12 getragen.

39. Wie hoch ist der Mehraufwand bei den entsprechenden Behörden für eine Verpflichtung zum Integrationskurs nach § 44a AufenthG gegenüber den Zulassungen nach § 44 Absatz 4 AufenthG (bitte erwarteten zeitlichen Mehraufwand pro Einzelfall, erforderliche Arbeitsschritte und kalkulierte Kosten aufzählen)?

Es liegen keine Erkenntnisse im Sinne der Fragestellung vor.

40. Wie schätzt die Bundesregierung die Rechtslage in Fällen ein, in denen die Teilnahme am Integrationskurs nach § 44a AufenthG als verpflichtend festgelegt wird, aber als Folge des aufgrund der Aussetzung der Zulassung zur freiwilligen Teilnahme an Sprach- und Integrationskursen begrenzten Kursangebots faktisch kein Sprachkursplatz zur Verfügung steht?

Zu abstrakten Rechtsfragen nimmt die Bundesregierung keine Stellung.

41. Welche kurzfristigen Maßnahmen plant die Bundesregierung, um Rechts- und Planungssicherheit für Behörden, Betroffene und Kursträger zu gewährleisten?

Soweit Handlungsbedarf im Sinne der Fragestellung gesehen wird, betrifft die Frage aktuelle interne Beratungen der Bundesregierung und zielt damit auf den Kernbereich exekutiver Eigenverantwortung. Sie wird deshalb nicht beantwortet.

42. Welche weiteren konzeptionellen Änderungen bei Integrations- und Berufssprachkursen plant die Bundesregierung (bitte Maßnahmen einzeln auflisten und Zeitrahmen angeben)?

Die Bundesregierung ist stets darauf bedacht, Modernisierungen und Effizienzsteigerungen im Gesamtprogramm Sprache, bestehend aus Integrations- und Berufssprachkursen, zu fördern. Ziel ist es, das Gesamtprogramm Sprache zukunftssicher aufzustellen. Hierzu laufen interne Prüfungen. Um auch weiterhin allen bisherigen Personengruppen und möglichst vielen Personen die Teilnahme an einem Berufssprachkurs zu ermöglichen, haben das BMAS und das BAMF ein Effizienzpaket beschlossen. Dieses umfasst die Entwicklung und Einführung digitaler Selbstlernphasen, die künftig einen Teil der Unterrichtseinheiten ersetzen werden, die gezielte Vorbereitung auf eine Wiederholung des „Deutsch-Tests für den Beruf“, die Anpassung der Unterrichtseinheiten in Anerkennungskursen an den notwendigen Umfang sowie die Aussetzung der sozialpädagogischen Begleitung in B2-Berufssprachkursen zugunsten freierwerdender Mittel für mehr Kurse und Kurseintritte.

43. Welche Stakeholder werden bei der Entwicklung konzeptioneller Änderungen bei Integrations- und Berufssprachkursen in den Entwicklungsprozess einbezogen?

Bei der Weiterentwicklung der Integrations- und Berufssprachkurse werden u. a. die Bewertungskommission gemäß § 21 IntV bzw. das Expertengremium nach § 24 der Verordnung über die berufsbezogene Deutschsprachförderung (DeuFöV) einbezogen.

44. Sind Beschränkungen beim Zugang zu den Berufssprachkursen zu erwarten, und bleiben die für die Berufssprachkurse angeordneten Kontingentierungen bestehen (bitte Kontingentierungen aufschlüsseln)?

Die Bundesregierung ist bestrebt, allen bisher berechtigten Personengruppen auch künftig ein Angebot an Berufssprachkursen zur Verfügung zu stellen. Es sind keine Einschränkungen beim berechtigten Personenkreis geplant. Zu diesem Zweck wird das oben genannte Effizienzpaket umgesetzt. Allerdings müssen die derzeitigen Kontingentierungen bei den Berufssprachkursen bis auf Weiteres beibehalten werden. Zu den Details der Kontingentierung wird auf das Rundschreiben für Träger der Berufssprachkurse 11/25 vom 10. Oktober 2025 verwiesen.

Anzahl der neuen Integrationskursteilnehmer**jeweils im Januar in den Jahren von 2021 bis 2026 nach Bundesländern**

2021 bis 2024: konsolidierte Geschäftsstatistik; Abfragestand: 01. April 2025

von 2025 bis 2026: vorläufige Statistik, nicht mit der Integrationskursgeschäftsstatistik vergleichbar; Abfragestand: 20. März 2026

ohne Kurswiederholer

Bundesland	Jan 21		Jan 22		Jan 23		Jan 24		Jan 25		Jan 26	
	absolut	prozentual	absolut	prozentual	absolut	prozentual	absolut	prozentual	absolut	prozentual	absolut	prozentual
Baden-Württemberg	222	9,4%	2.063	15,7%	4.658	13,8%	5.157	14,3%	4.381	14,2%	3.001	13,8%
Bayern	325	13,8%	2.128	16,2%	4.928	14,6%	5.543	15,3%	4.541	14,7%	3.570	16,4%
Berlin	247	10,5%	923	7,0%	2.101	6,2%	1.902	5,3%	1.702	5,5%	1.401	6,4%
Brandenburg	12	0,5%	159	1,2%	897	2,7%	881	2,4%	749	2,4%	362	1,7%
Bremen	60	2,6%	228	1,7%	506	1,5%	320	0,9%	448	1,5%	241	1,1%
Hamburg	258	11,0%	475	3,6%	1.004	3,0%	1.051	2,9%	1.076	3,5%	595	2,7%
Hessen	713	30,3%	1.277	9,7%	2.898	8,6%	3.155	8,7%	2.840	9,2%	1.852	8,5%
Mecklenburg-Vorpommern		0,0%	137	1,0%	452	1,3%	546	1,5%	343	1,1%	323	1,5%
Niedersachsen	118	5,0%	816	6,2%	2.499	7,4%	2.663	7,4%	1.916	6,2%	1.704	7,8%
Nordrhein-Westfalen	251	10,7%	3.260	24,8%	7.474	22,2%	7.944	22,0%	6.968	22,6%	3.780	17,4%
Rheinland-Pfalz	50	2,1%	592	4,5%	1.820	5,4%	1.761	4,9%	1.339	4,3%	1.372	6,3%
Saarland		0,0%	49	0,4%	388	1,2%	596	1,6%	323	1,0%	265	1,2%
Sachsen	16	0,7%	190	1,4%	1.591	4,7%	1.848	5,1%	1.517	4,9%	814	3,7%
Sachsen-Anhalt	*		216	1,6%	574	1,7%	500	1,4%	635	2,1%	519	2,4%
Schleswig-Holstein	56	2,4%	389	3,0%	993	2,9%	1.117	3,1%	853	2,8%	760	3,5%
Thüringen	*		149	1,1%	672	2,0%	898	2,5%	692	2,2%	523	2,4%
Unbekannt	10	0,4%	69	0,5%	222	0,7%	265	0,7%	553	1,8%	642	3,0%
Summe	2.350	100,0%	13.120	100,0%	33.677	100,0%	36.147	100,0%	30.876	100,0%	21.724	100,0%
nachrichtl.: nichtdeutsche Unionsbürger	682	29,0%	2.934	22,4%	2.244	6,7%	2.585	7,2%	2.531	8,2%	1.875	8,6%

Anzahl der neuen Integrationskursteilnehmer**im Januar 2026****nach Aufenthaltstiteln**

Vorläufige Statistik; nicht mit der konsolidierten Integrationskursgeschäftsstatistik vergleichbar; Abfragestand: 20. März 2026

Ohne Kurswiederholer

* Es wurden weniger als zehn Personen gezählt. Aus Gründen der statistischen Geheimhaltung wird die genaue Anzahl nicht ausgewiesen.

	Jan 26	
	absolut	prozentual
§ 24 AufenthG (vorübergehender Schutz)	4.102	18,88%
Aufenthaltserlaubnis	3.326	15,31%
Aufenthaltsgestattung	2.976	13,70%
Entfällt (ENTF)	2.106	9,69%
Sonstiges	1.526	7,02%
§ 30 AufenthG (Ehegattennachzug) ohne § 30 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3c Var. 3, 4 und Nr. 3g Var. 1 AufenthG	1.216	5,60%
§ 28 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 AufenthG (Familiennachzug zu Deutschen: Ehegatte)	1.126	5,18%
§ 25 Abs. 2 AufenthG (GfK) gewährt	553	2,55%
Nach § 19c Abs. 1 AufenthG i. V. m. § 26 Abs. 2 BeschV (bestimmte Staatsangehörige) erteilt	459	2,11%
§ 25 Abs. 2 AufenthG (subsidiärer Schutz) gewährt	446	2,05%
§ 30 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3g Var. 1 AufenthG (Ehegattennachzug zu einem Inhaber einer Blauen Karte EU)	362	1,67%
§ 28 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 AufenthG (Familiennachzug zu Deutschen: Elternteil)	339	1,56%
Bescheinigung über die Wirkung der Antragstellung (Fiktionsbescheinigung) ausgestellt	262	1,21%
§ 25 Abs. 3 AufenthG (Abschiebungsverbot)	258	1,19%
§ 30 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3c Var.4 AufenthG (Ehegattennachzug zu anerkanntem Flüchtling)	219	1,01%
Antrag auf einen Aufenthaltstitel (ab 01.07.2014) gestellt	170	0,78%
§ 30 AufenthG (Ehegattennachzug) ohne § 30 Abs. 1 S. 1 Nr 3g AufenthG (nur noch Bestandskennung)	169	0,78%
§ 38a AufenthG (langfristig Aufenthaltsberechtigter)	163	0,75%
Freizügigkeitsberechtigte Familienangehörige eines EU-Bürgers nach § 5 Abs. 1 FreizügigG / EU	157	0,72%
nicht definiert	144	0,66%

§ 25 Abs. 5 AufenthG (rechtliche oder tatsächliche Gründe)	100	0,46%
§ 36a Abs. 1 Satz 1 Variante 1 AufenthG (Ehegattennachzug zu subsidiär Schutzberechtigten)	85	0,39%
§ 18b AufenthG (Fachkraft mit akademischer Ausbildung)	74	0,34%
§ 25 Abs. 1 AufenthG (Asyl) anerkannt	73	0,34%
§ 18g Abs.1 S.1 AufenthG (Blaue Karte EU - Regelberufe) erteilt	68	0,31%
Bescheinigung über die Aussetzung der Abschiebung (Duldung) nach § 60a Abs. 2 Satz 3 AufenthG	64	0,29%
Aufenthaltserlaubnis nach § 19c Abs. 1 AufenthG i. V. m. § 24a BeschV (Berufskraftfahrerinnen und Berufskraftfahrer)	56	0,26%
§ 22 Satz 2 AufenthG (Aufnahme durch BMI)	53	0,24%
Aufenthaltserlaubnis nach § 18a AufenthG (Fachkraft mit Berufsausbildung) erteilt	53	0,24%
§ 9 AufenthG (allgemein)	47	0,22%
§ 18 Abs. 3 AufenthG (keine qualifizierte Beschäftigung) (nur noch Bestandskennung)	45	0,21%
§ 104c Abs. 1 AufenthG (Chancen-Aufenthaltsrecht für langjährig geduldete Ausländer)	43	0,20%
Aufenthaltserlaubnis nach § 16b Abs. 1 AufenthG (Studium) erteilt	40	0,18%
§ 23 Abs. 2 AufenthG (besondere Fälle)	38	0,17%
§ 22 Satz 1 AufenthG (Aufnahme aus dem Ausland)	37	0,17%
§ 23 Abs. 1 AufenthG (Aufnahme durch Land)	33	0,15%
Nach § 19c Abs. 1 AufenthG i. V. m. § 26 Abs. 1 BeschV (bestimmte Staatsangehörige) erteilt	30	0,14%
§ 19d Abs. 1a AufenthG widerrufen (Aufenthaltserlaubnis für qualifizierte Geduldete im Anschluss an eine Ausbildungsduldung) - meldbar ab 01.03.2020	30	0,14%
§ 20 Abs. 1 Nr. 1 AufenthG (Arbeitsplatzsuche nach Studium in Deutschland)	29	0,13%
§ 23 Abs. 4 AufenthG (Resettlement)	29	0,13%
§ 25 Abs. 4 Satz 1 AufenthG (dringende persönliche oder humanitäre Gründe)	29	0,13%
§ 25b Abs. 1 S. 1 AufenthG (Aufenthaltsgewährung bei nachhaltiger Integration: integrierter Ausländer)	27	0,12%
Niederlassungserlaubnis nach § 18c Abs. 2 S. 1 AufenthG (Inhaber einer Blauen Karte EU) erteilt	26	0,12%
§ 16 Abs. 5 AufenthG (Sprachkurse, Schulbesuch) (alter SV: § 16 Abs. 5 AufenthG) (nur noch Bestandskennung)	23	0,11%
Aufenthaltserlaubnis nach § 18b Abs. 1 AufenthG (Fachkraft mit akademischer Ausbildung)	23	0,11%

§ 18a Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe c) AufenthG (für qual. Geduldete als Fachkraft mit seit drei Jahren ununterbrochener eine Beschäftigung ausgeübt hat, die eine qualifizierte Berufsausbildung voraussetzt) - (nur noch Bestandskennung)	23	0,11%
§ 28 Abs. 2 AufenthG (Familienangehörige von Deutschen)	22	0,10%
§ 28 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 AufenthG (Familiennachzug zu Deutschen: Kinder)	22	0,10%
§ 7 Abs. 1 Satz 3 AufenthG (sonstige begründete Fälle)	20	0,09%
Aufenthaltserlaubnis nach § 18b Abs. 2 S. 1 AufenthG (Blaue Karte EU, Fachkräfte mit akademischer Ausbildung, Regelberufe) erteilt	20	0,09%
§ 30 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3c Var. 3 AufenthG (Ehegattennachzug zu Asylberechtigten)	18	0,08%
§ 18 Abs. 4 Satz 1 AufenthG (qualifizierte Beschäftigung nach Rechtsverordnung) (nur noch Bestandskennung)	15	0,07%
§ 20a Abs. 3 AufenthG (Chancenkarte)	14	0,06%
Niederlassungserlaubnis	14	0,06%
Antrag auf Verlängerung eines Aufenthaltstitels gestellt	13	0,06%
§ 36a Abs. 1 Satz 1 Variante 2 AufenthG (Kindesnachzug zu subsidiär Schutzberechtigten)	12	0,06%
§ 34 Abs. 2 AufenthG (eigenständiges Aufenthaltsrecht für Kinder)	11	0,05%
Aufenthaltsdokument GB nach § 16 Abs. 2 S. 1 FreizügigG/ EU (Art. 18 Abs. 4 des Austrittsabkommens)	11	0,05%
§ 36 Abs. 2 AufenthG (Nachzug sonstiger Familienangehörige)	10	0,05%
§ 18g Abs.1 S.2 Nr.1 AufenthG (Blaue Karte EU - Mangelberufe) erteilt	10	0,05%
Aufenthaltserlaubnis nach § 19c Abs. 1 AufenthG (übrige Beschäftigungssachverhalte der BeschV)	10	0,05%
Einreise und Aufenthalt nach § 19c Abs. 1 AufenthG. Bescheinigung ausgestellt	10	0,05%
§ 36a Abs. 1 Satz 2 AufenthG (Elternnachzug zu minderjährigen subsidiär Schutzberechtigten)	10	0,05%
§ 32 Abs. 1 Nr. 4 AufenthG (Kindesnachzug zu einem Inhaber einer Aufenthaltserlaubnis nach sonstigen Vorschriften des AufenthG)	*	
§ 31 Abs. 1, 2, 4 AufenthG (eigenständiges Ehegattenaufenthaltsrecht)	*	
§ 18 AufenthG (Beschäftigung)	*	
Ankunftsnachweis (AKN)	*	
§ 21 Abs. 5 AufenthG (freiberufliche Tätigkeit)	*	
Aufenthaltserlaubnis nach § 16a Abs. 1 AufenthG (betriebliche Berufsausbildung /Weiterbildung) erteilt	*	

§ 23a AufenthG (Härtefallaufnahme durch Länder)	*	
§ 36 Abs. 1 AufenthG (Nachzug eines Elternteils)	*	
§ 32 Abs. 1 Nr. 2 AufenthG (Kindesnachzug zu Asylberechtigtem oder anerkanntem Flüchtling)	*	
§ 9a AufenthG (Daueraufenthalt-EU) erteilt am	*	
§ 25b Abs. 4 AufenthG (Aufenthaltsgewährung bei nachhaltiger Integration: Ehegatte/Lebenspartner)	*	
Aufenthaltserlaubnis nach § 18b Abs. 2 S. 2 AufenthG (Blaue Karte EU, Fachkräfte mit akademischer Ausbildung, Mangelberufe) erteilt	*	
Aufenthaltserlaubnis nach § 19c Abs. 1 AufenthG i. V. m. § 12 BeschV (Au pair) erteilt	*	
§ 19c Abs. 1 AufenthG i. V. m. § 14 Abs. 1 Nr. 2. BeschV (Beschäftigung aus karitativen Gründen) erteilt	*	
§ 104a Abs. 1 Satz 1 AufenthG (Aufenthaltserlaubnis auf Probe)	*	
§ 18g Abs. 2 AufenthG (Blaue Karte EU - IT-Spezialisten) erteilt	*	
§ 32 Abs. 1 Nr. 3 AufenthG (Kindesnachzug zu einem Inhaber einer Aufenthaltserlaubnis nach §§ 28, 30, 31, 36 oder 36a AufenthG)	*	
§ 104c Abs. 2 Satz 1 AufenthG (Chancen-Aufenthaltsrecht für Ehegatten/Lebenspartner)	*	
§ 36 Abs. 3 S. 1 erster Halbsatz AufenthG (Nachzug Eltern zu Inhabern von Erwerbstiteln)	*	
§ 19c Abs. 1 AufenthG i. V. m. § 14 Abs. 1a. BeschV (Beschäftigung aus religiösen Gründen) erteilt	*	
§ 20 Abs. 1 AufenthG (Forscher) (nur noch Bestandskennung)	*	
§ 26 Abs. 4 AufenthG (aus humanitären Gründen nach 7 Jahren) (nur noch Bestandskennung)	*	
Aufenthaltserlaubnis nach § 20 Abs. 3 Nr. 1 AufenthG (Arbeitsplatzsuche nach Studium in Deutschland) erteilt	*	
Vom Erfordernis eines Aufenthaltstitels befreit	*	
Aufenthaltserlaubnis nach § 19c Abs. 1 AufenthG i. V. m. § 3 BeschV (Leitende Angestellte, Führungskräfte und Spezialisten) erteilt	*	
§ 25 Abs. 4 Satz 2 AufenthG (Verlängerung wegen außergewöhnlicher Härte)	*	
Aufenthaltserlaubnis nach § 18d Abs. 1 (Forscher) erteilt	*	
Blaue Card EU	*	
§ 19c Abs. 2 AufenthG i. V. m. § 6 BeschV (Beschäftigung in ausgewählten Berufen bei ausgeprägter Berufspraktischer Erfahrung)	*	

§ 32 Abs. 1 i.V.m. Abs. 2 Satz 1 AufenthG (Kindesnachzug über 16 Jahre zu einem Inh. einer AERL, NE o. Erlaubnis z. Daueraufenth.-EU)	*	
nach § 32 Abs. 1 Nr. 5 Alt. 1 AufenthG (Kindesnachzug zu einem Inhaber einer Blauen Karte EU)	*	
Aufenthaltserlaubnis nach § 19c Abs. 3 AufenthG (Beschäftigung im öffentlichen Interesse) erteilt	*	
Aufenthaltserlaubnis nach § 20 Abs. 1 AufenthG (Arbeitsplatzsuche für Fachkraft mit Berufsausbildung) erteilt	*	
Aufenthaltstitel erteilt nach Einreise in das Bundesgebiet mit Visum nach § 20 AufenthG	*	
Niederlassungserlaubnis nach § 18c Abs 1 AufenthG (Fachkräfte) erteilt	*	
§ 16 Abs. 1 AufenthG (Studium) (nur noch Bestandskennung)	*	
§ 4 Abs. 2 AufenthG (Assoziationsrecht EWG/Türkei)	*	
Aufenthaltsrecht nach dem Freizügigkeitsabkommen EG/Schweiz für freizügigkeitsberechtigte Schweizerische Bürger (nur noch Bestandskennung)	*	
Einreise und Aufenthalt nach § 30 Absatz 5 AufenthG (Ehegattennachzug zu kurzfristig mobilen Forschern), Bescheinigung ausgestellt	*	
§ 26 Abs. 3 S. 1 AufenthG (Asyl/GfK nach 5 Jahren) (nur noch Bestandskennung)	*	
§ 26 Abs. 3 Satz 3 AufenthG (Asyl-GfK nach 3 Jahren) erteilt	*	
§ 21 Abs. 1 AufenthG (selbstständige Tätigkeit – wirtschaftliches Interesse)	*	
§ 32 Abs. 1 Nr. 2 AufenthG (Kindesnachzug im Familienverband) (nur noch Bestandskennung)	*	
Aufenthaltserlaubnis nach § 19c Abs. 1 AufenthG i. V. m. § 25 BeschV (Kultur, Unterhaltung, Gastspiele, Film- und Fernsehproduktionen) erteilt	*	
§ 25a Abs. 2 Satz 1 AufenthG (Aufenthaltsgewährung bei gut integrierten Jugendlichen und jungen Volljährigen: Eltern)	*	
§ 4 Abs. 5 AufenthG (Assoziationsrecht EWG/Türkei) (nur noch Bestandskennung)	*	
§ 19c Abs. 2 AufenthG i.V.m. § 6 Abs. 1 S.3 BeschV (Beschäftigung in IT-Berufen bei ausgeprägter berufspraktischer Erfahrung)	*	
§ 23 Abs. 2 AufenthG (besondere Fälle)	*	
Aufenthaltserlaubnis nach § 19c Abs. 1 AufenthG i. V. m. § 19 Abs. 2 BeschV (Beschäftigung im Rahmen von Werklieferungsverträgen) erteilt	*	
Aufenthaltserlaubnis nach § 19c Abs. 1 AufenthG i. V. m. § 29 Abs. 3 BeschV (zwischenstaatliche Vereinbarungen) erteilt	*	
§ 16d Abs. 3 AufenthG (Anerkennungspartnerschaft)	*	

§ 19a AufenthG i. V. m. § 2 Abs. 1 Nr. 2 Bst. a) BeschV (Blaue Karte EU, Regelberufe) (nur noch Bestandskennung)	*	
§ 20 Abs. 1 Nr. 4 AufenthG (Arbeitsplatzsuche nach Feststellung der Gleichwertigkeit der Berufsqualifikation oder Erteilung der Berufsausübungserlaubnis)	*	
§ 28 Abs. 4 AufenthG (Familiennachzug zu Deutschen: Sonstige)	*	
§ 32 Abs. 1 Nr. 1 AufenthG (Kindesnachzug zu einem Inhaber einer Aufenthaltserlaubnis nach § 7 Abs. 1 Satz 3 oder Kapitel 2 Abschnitt 3 oder 4 AufenthG)	*	
Aufenthaltserlaubnis nach § 19c Abs. 1 AufenthG i. V. m. § 11 Abs. 1 BeschV (Sprachlehrer) erteilt	*	
§ 104c Abs. 2 Satz 2 AufenthG (Chancen-Aufenthaltsrecht für volljährige ledige Kinder)	*	
§ 21 AufenthG (selbstständige Tätigkeit) (nur noch Bestandskennung)	*	
§ 28 Abs. 1 Satz 4 AufenthG (Familiennachzug zu Deutschen: nicht sorgeberechtigter Elternteil)	*	
§ 32 Abs. 1 Nr. 7 AufenthG (Kindesnachzug zu einem Inhaber einer Erlaubnis zum Daueraufenthalt - EU)	*	
Artikel 20 AEUV (Unionsrechtliches Aufenthaltsrecht sui generis eines drittstaatsangehörigen Elternteils eines deutschen Kindes)	*	
Aufenthaltserlaubnis nach § 19c Abs. 1 AufenthG i. V. m. § 14 Abs. 1 Nr. 1 BeschV (Freiwilligendienst) erteilt	*	
§ 25 Abs. 4a AufenthG (Aufenthaltsrecht f. Ausländer, die Opfer einer Straftat nach den §§ 232 bis 233a StGB wurden)	*	
§ 18a Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe a) AufenthG (Aufenthaltserlaubnis für qualifizierte Geduldete mit Abschluss in Deutschland) (nur noch Bestandskennung)	*	
§ 23 Abs. 1 Satz 1 i. V. m. § 104a Abs. 1 Satz 2 AufenthG (Altfallregelung)	*	
§ 25a Abs. 2 S. 3 AufenthG (Aufenthaltsgewöhnung bei gut integrierten Jugendlichen und jungen Volljährigen: Ehegatte/Lebenspartner)	*	
§ 32 Abs. 1 Nr. 1 AufenthG (Kindesnachzug zu Asylberechtigten) (nur noch Bestandskennung)	*	
§ 17a Abs. 1 AufenthG (Durchführung einer Bildungsmaßnahme) (nur noch Bestandskennung)	*	
§ 18d Abs. 1 AufenthG (europäischer Freiwilligendienst) (nur noch Bestandskennung)	*	
§ 35 AufenthG (Kinder)	*	
Aufenthaltserlaubnis nach § 16b Abs. 5 AufenthG (studienvorbereitender Sprachkurs ohne Zulassung zum Studium) erteilt	*	
Aufenthaltserlaubnis nach § 16d Abs. 1 i. V. m. Abs. 2 AufenthG (Durchführung einer Qualifizierungsmaßnahme mit Beschäftigung) erteilt	*	
§ 18g i. V. m. § 18i AufenthG (Blaue Karte EU mit Voraufenthalt) erteilt	*	

§ 20a Abs. 5 S.2 AufenthG (Chancenkarte Verlängerung)	*	
§ 25b Abs. 4 AufenthG (Aufenthaltsgewährung bei nachhaltiger Integration: Minderjähriges Kind)	*	
§ 18g Abs.1 S.2 Nr. 2 AufenthG (Blaue Karte EU - Berufsanfänger) erteilt	*	
§ 25a Abs. 2 S. 5 AufenthG (Aufenthaltsgewährung bei gut integrierten Jugendlichen und jungen Volljährigen: minderjährige ledige Kinder)	*	
§ 26 Abs. 4 AufenthG (aus humanitären Gründen nach 5 Jahren)	*	
§ 33 AufenthG (Geburt im Bundesgebiet)	*	
Artikel 20 und 21 AEUV (Unionsrechtliches Aufenthaltsrecht sui generis eines drittstaatsangehörigen Elternteils eines Kindes mit Unionsbürgerschaft)	*	
Aufenthaltserlaubnis nach § 19c Abs. 1 AufenthG i. V. m. § 21 BeschV (vorübergehende Dienstleistungserbringung) erteilt	*	
Einreise und Aufenthalt nach § 20a AufenthG. Bescheinigung ausgestellt	*	
Summe	21.724	100,0%

Anzahl der abgelehnten BAMF-Zulassungsanträge¹⁾**mit Entscheidungsdatum im Zeitraum vom 01. Januar bis zum 24. Februar 2026****nach Aufenthaltstiteln und Entscheidungskategorien**

Abfragestand: 20. März 2026, vorläufige Statistik; nicht mit der konsolidierten Integrationskursgeschäftsstatistik vergleichbar.

1) Eine Person kann mehr als einen Zulassungsantrag stellen. Berücksichtigt wird jeweils die jüngste/ letzte Entscheidung pro Antrag.

* Es wurden weniger als zehn Anträge gezählt. Aus Gründen der statistischen Geheimhaltung wird die genaue Anzahl nicht ausgewiesen.

	Kein Kursplatz verfügbar		Ablehnung wegen bereits vorhandener Teilnahmeberechtigung		Sonstige Gründe		Insgesamt	
	absolut	prozentual	absolut	prozentual	absolut	prozentual	absolut	prozentual
nicht definiert	15.875	53,5%	439	1,5%	1.986	6,7%	18.300	61,7%
Aufenthaltsgestattung	1.203	4,1%	710	2,4%	303	1,0%	2.216	7,5%
§ 24 AufenthG (vorübergehender Schutz)	714	2,4%	487	1,6%	584	2,0%	1.785	6,0%
Entfällt (ENTF)	919	3,1%	449	1,5%	163	0,5%	1.531	5,2%
Aufenthaltserlaubnis	584	2,0%	214	0,7%	107	0,4%	905	3,1%
§ 30 AufenthG (Ehegattennachzug) ohne § 30 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3c Var. 3, 4 und Nr. 3g Var. 1 AufenthG	245	0,8%	259	0,9%	62	0,2%	566	1,9%
§ 25 Abs. 2 AufenthG (GfK) gewährt	209	0,7%	224	0,8%	111	0,4%	544	1,8%
§ 28 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 AufenthG (Familiennachzug zu Deutschen: Ehegatte)	210	0,7%	224	0,8%	69	0,2%	503	1,7%
§ 25 Abs. 2 AufenthG (subsidiärer Schutz) gewährt	197	0,7%	211	0,7%	78	0,3%	486	1,6%
Sonstiges	274	0,9%	87	0,3%	58	0,2%	419	1,4%
§ 28 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 AufenthG (Familiennachzug zu Deutschen: Elternteil)	100	0,3%	106	0,4%	42	0,1%	248	0,8%
Bescheinigung über die Wirkung der Antragstellung (Fiktionsbescheinigung) ausgestellt	65	0,2%	95	0,3%	27	0,1%	187	0,6%
§ 25 Abs. 3 AufenthG (Abschiebungsverbot)	65	0,2%	56	0,2%	36	0,1%	157	0,5%
Nach § 19c Abs. 1 AufenthG i. V. m. § 26 Abs. 2 BeschV (bestimmte Staatsangehörige) erteilt	61	0,2%	82	0,3%	12	0,04%	155	0,5%
§ 30 AufenthG (Ehegattennachzug) ohne § 30 Abs. 1 S. 1 Nr 3g AufenthG (nur noch Bestandskennung)	78	0,3%	59	0,2%	16	0,1%	153	0,5%
§ 30 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3c Var.4 AufenthG (Ehegattennachzug zu anerkanntem Flüchtling)	58	0,2%	63	0,2%	19	0,1%	140	0,5%
§ 38a AufenthG (langfristig Aufenthaltsberechtigter)	64	0,2%	61	0,2%	*		133	0,4%
§ 30 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3g Var. 1 AufenthG (Ehegattennachzug zu einem Inhaber einer Blauen Karte EU)	43	0,1%	70	0,2%	19	0,1%	132	0,4%

ANLAGE C ZU FRAGE 12 ZUR KLEINEN ANFRAGE 21/4664

Antrag auf einen Aufenthaltstitel (ab 01.07.2014) gestellt	23	0,1%	67	0,2%	16	0,1%	106	0,4%
§ 25 Abs. 5 AufenthG (rechtliche oder tatsächliche Gründe)	43	0,1%	23	0,1%	20	0,1%	86	0,3%
§ 18 Abs. 3 AufenthG (keine qualifizierte Beschäftigung) (nur noch Bestandskennung)	31	0,1%	28	0,1%	14	0,05%	73	0,2%
§ 36a Abs. 1 Satz 1 Variante 1 AufenthG (Ehegattennachzug zu subsidiär Schutzberechtigten)	23	0,1%	18	0,1%	*		50	0,2%
§ 104c Abs. 1 AufenthG (Chancen-Aufenthaltsrecht für langjährig geduldete Ausländer)	22	0,1%	15	0,1%	*		45	0,2%
Freizügigkeitsberechtigte Familienangehörige eines EU-Bürgers nach § 5 Abs. 1 FreizügigG / EU	12	0,04%	22	0,1%	*		43	0,1%
Bescheinigung über die Aussetzung der Abschiebung (Duldung) nach § 60a Abs. 2 Satz 3 AufenthG	21	0,1%	10	0,03%	12	0,04%	43	0,1%
§ 25 Abs. 1 AufenthG (Asyl) anerkannt	10	0,03%	13	0,04%	15	0,1%	38	0,1%
§ 22 Satz 2 AufenthG (Aufnahme durch BMI)	17	0,1%	*		10	0,03%	36	0,1%
§ 9 AufenthG (allgemein)	11	0,04%	*		17	0,1%	36	0,1%
§ 22 Satz 1 AufenthG (Aufnahme aus dem Ausland)	13	0,04%	*		11	0,04%	32	0,1%
§ 18b AufenthG (Fachkraft mit akademischer Ausbildung)	*		14	0,05%	*		24	0,1%
§ 18 Abs. 4 Satz 1 AufenthG (qualifizierte Beschäftigung nach Rechtsverordnung) (nur noch Bestandskennung)	13	0,04%	*		*		22	0,1%
§ 23 Abs. 2 AufenthG (besondere Fälle)	11	0,04%	*		*		22	0,1%
Aufenthaltsurlaubnis nach § 19c Abs. 1 AufenthG i. V. m. § 24a BeschV (Berufskraftfahrerinnen und Berufskraftfahrer)	*		15	0,1%	*		20	0,1%
§ 23 Abs. 1 AufenthG (Aufnahme durch Land)	12	0,04%	*		*		20	0,1%
§ 9a AufenthG (Daueraufenthalt-EU) erteilt am	*		*		*		20	0,1%
Nach § 19c Abs. 1 AufenthG i. V. m. § 26 Abs. 1 BeschV (bestimmte Staatsangehörige) erteilt	*		10	0,03%	*		19	0,1%
§ 25b Abs. 1 S. 1 AufenthG (Aufenthalts-gewährung bei nachhaltiger Integration: integrierter Ausländer)	*		*		*		18	0,1%
§ 23 Abs. 4 AufenthG (Resettlement)	11	0,04%	*		*		17	0,1%
§ 25 Abs. 4 Satz 1 AufenthG (dringende persönliche oder humanitäre Gründe)	*		*		*		16	0,1%
Aufenthaltsurlaubnis nach § 18a AufenthG (Fachkraft mit Berufsausbildung) erteilt	*		*		*		15	0,1%
§ 28 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 AufenthG (Familiennachzug zu Deutschen: Kinder)	*		*		*		15	0,1%

§ 34 Abs. 2 AufenthG (eigenständiges Aufenthaltsrecht für Kinder)	*		*		*		15	0,1%
§ 36 Abs. 1 AufenthG (Nachzug eines Elternteils)	*		*		*		12	0,04%
§ 7 Abs. 1 Satz 3 AufenthG (sonstige begründete Fälle)	*		*		*		12	0,04%
§ 36 Abs. 2 AufenthG (Nachzug sonstiger Familienangehörige)	*		*		*		10	0,03%
Antrag auf Verlängerung eines Aufenthaltstitels gestellt	*		*		*		10	0,03%
§ 18 AufenthG (Beschäftigung)	*		*		*		10	0,03%
Ankunftsnachweis (AKN)	*		*		*		10	0,03%
Aufenthaltserlaubnis nach § 18b Abs. 2 S. 1 AufenthG (Blaue Karte EU, Fachkräfte mit akademischer Ausbildung, Regelberufe) erteilt	*		*		*		*	
§ 28 Abs. 2 AufenthG (Familienangehörige von Deutschen)	*		*		*		*	
Aufenthaltserlaubnis nach § 18b Abs. 1 AufenthG (Fachkraft mit akademischer Ausbildung)	*		*				*	
Aufenthaltserlaubnis nach § 18b Abs. 2 S. 2 AufenthG (Blaue Karte EU, Fachkräfte mit akademischer Ausbildung, Mangelberufe) erteilt	*		*				*	
§ 31 Abs. 1, 2, 4 AufenthG (eigenständiges Ehegattenaufenthaltsrecht)	*		*		*		*	
§ 18g Abs.1 S.1 AufenthG (Blaue Karte EU - Regelberufe) erteilt	*		*		*		*	
§ 30 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3c Var. 3 AufenthG (Ehegattennachzug zu Asylberechtigten)	*		*		*		*	
§ 32 Abs. 1 Nr. 1 AufenthG (Kindesnachzug zu einem Inhaber einer Aufenthaltserlaubnis nach § 7 Abs. 1 Satz 3 oder Kapitel 2 Abschnitt 3 oder 4 AufenthG)	*		*		*		*	
Vom Erfordernis eines Aufenthaltstitels befreit	*		*				*	
§ 25a Abs. 2 Satz 1 AufenthG (Aufenthaltsgewährung bei gut integrierten Jugendlichen und jungen Volljährigen: Eltern)	*		*				*	
§ 36a Abs. 1 Satz 2 AufenthG (Elternnachzug zu minderjährigen subsidiär Schutzberechtigten)			*		*		*	
Einreise und Aufenthalt nach § 19c Abs. 1 AufenthG. Bescheinigung ausgestellt	*		*		*		*	
Aufenthaltserlaubnis nach § 19c Abs. 1 AufenthG (übrige Beschäftigungssachverhalte der BeschV)			*				*	
Aufenthaltserlaubnis nach § 16b Abs. 1 AufenthG (Studium) erteilt	*				*		*	
Niederlassungserlaubnis	*		*				*	

§ 36a Abs. 1 Satz 1 Variante 2 AufenthG (Kindesnachzug zu subsidiär Schutzberechtigten)	*		*				*	
Niederlassungserlaubnis nach § 18c Abs. 2 S. 1 AufenthG (Inhaber einer Blauen Karte EU) erteilt	*		*				*	
§ 18a Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe c) AufenthG (für qual. Geduldete als Fachkraft mit seit drei Jahren ununterbrochener eine Beschäftigung ausgeübt hat, die eine qualifizierte Berufsausbildung voraussetzt) - (nur noch Bestandskennung)	*		*				*	
Aufenthaltserlaubnis nach § 18d Abs. 1 (Forscher) erteilt	*		*		*		*	
Nahestehende Person eines Unionsbürgers nach § 3a Abs. 1 FreizügigG / EU			*				*	
§ 20 Abs. 1 Nr. 1 AufenthG (Arbeitsplatzsuche nach Studium in Deutschland)			*				*	
§ 4 Abs. 2 AufenthG (Assoziationsrecht EWG/Türkei)	*				*		*	
§ 28 Abs. 4 AufenthG (Familiennachzug zu Deutschen: Sonstige)	*				*		*	
§ 19a AufenthG i. V. m. § 2 Abs. 1 Nr. 2 Bst. a) BeschV (Blaue Karte EU, Regelberufe) (nur noch Bestandskennung)	*				*		*	
§ 16 Abs. 1 AufenthG (Studium) (nur noch Bestandskennung)	*				*		*	
§ 104a Abs. 1 Satz 1 AufenthG (Aufenthaltserlaubnis auf Probe)	*		*				*	
§ 21 Abs. 5 AufenthG (freiberufliche Tätigkeit)	*		*				*	
§ 19a AufenthG i. V. m. § 2 Abs. 1 Nr. 2 Bst. b) oder § 2 Abs. 2 BeschV (Blaue Karte EU, Mangelberufe) (nur noch Bestandskennung)	*						*	
§ 28 Abs. 1 Satz 4 AufenthG (Familiennachzug zu Deutschen: nicht sorgeberechtigter Elternteil)	*						*	
Aufenthaltserlaubnis nach § 19c Abs. 1 AufenthG i. V. m. § 29 Abs. 3 BeschV (zwischenstaatliche Vereinbarungen) erteilt	*						*	
Aufenthaltserlaubnis nach § 19c Abs. 1 AufenthG i. V. m. § 14 Abs. 1 Nr. 1 BeschV (Freiwilligendienst) erteilt	*						*	
Aufenthaltserlaubnis nach § 19c Abs. 1 AufenthG i. V. m. § 11 Abs. 2 BeschV (Spezialitätenköche) erteilt	*						*	
§ 23a AufenthG (Härtefallaufnahme durch Länder)	*						*	
§ 26 Abs. 3 Satz 5 i. V. m. § 35 AufenthG (Kinder mit Einreise vor Vollendung des 18. Lebensjahres)	*						*	
§ 25b Abs. 4 AufenthG (Aufenthaltsgewährung bei nachhaltiger Integration: Ehegatte/Lebenspartner)			*				*	
Aufenthaltserlaubnis nach § 19c Abs. 1 AufenthG i. V. m. § 3 BeschV (Leitende Angestellte, Führungskräfte und Spezialisten) erteilt			*				*	

Aufenthaltsrecht nach dem Freizügigkeitsabkommen EG/Schweiz für freizügigkeitsberechtigte Schweizerische Bürger (nur noch Bestandskennung)			*				*	
Aufenthaltserlaubnis nach § 16a Abs. 1 AufenthG (betriebliche Berufsausbildung /Weiterbildung) erteilt			*				*	
Aufenthaltserlaubnis nach § 20 Abs. 3 Nr. 1 AufenthG (Arbeitsplatzsuche nach Studium in Deutschland) erteilt			*				*	
§ 26 Abs. 3 S. 1 AufenthG (Asyl/GfK nach 5 Jahren) (nur noch Bestandskennung)			*				*	
§ 25a Abs. 2 S. 3 AufenthG (Aufenthaltsgewährung bei gut integrierten Jugendlichen und jungen Volljährigen: Ehegatte/Lebenspartner)	*				*		*	
§ 18g Abs.1 S.2 Nr.1 AufenthG (Blaue Karte EU - Mangelberufe) erteilt	*		*				*	
§ 32 Abs. 1 Nr. 3 AufenthG (Kindesnachzug zu einem Inhaber einer Aufenthaltserlaubnis nach §§ 28, 30, 31, 36 oder 36a AufenthG)	*		*				*	
§ 32 Abs. 1 Nr. 4 AufenthG (Kindesnachzug zu einem Inhaber einer Aufenthaltserlaubnis nach sonstigen Vorschriften des AufenthG)	*		*				*	
Blaue Card EU	*		*				*	
Aufenthaltsdokument GB nach § 16 Abs. 2 S. 1 FreizügigG/ EU (Art. 18 Abs. 4 des Austrittsabkommens)	*		*				*	
§ 19 Abs. 1 AufenthG (Hochqualifizierter ohne besondere Zuordnung nach § 19 Abs. 2) (nur noch Bestandskennung)	*						*	
§ 32 Abs. 1 Nr. 2 AufenthG (Kindesnachzug zu Asylberechtigtem oder anerkanntem Flüchtling)	*						*	
§ 18b AufenthG (Niederlassungserlaubnis für Absolventen deutscher Hochschulen) (nur noch Bestandskennung)	*						*	
§ 19b Abs. 1 AufenthG (ICT-Karte) (nur noch Bestandskennung)	*						*	
§ 104c Abs. 2 Satz 1 AufenthG (Chancen-Aufenthaltsrecht für Ehegatten/Lebenspartner)	*						*	
Niederlassungserlaubnis nach § 18c Abs. 2 S. 3 AufenthG (Inhaber einer Blauen Karte EU mit ausreichenden Kenntnissen der deutschen Sprache) erteilt	*						*	
§ 19c Abs. 1 AufenthG i. V. m. § 14 Abs. 1a. BeschV (Beschäftigung aus religiösen Gründen) erteilt	*						*	
§ 25 Abs. 4 Satz 2 AufenthG (Verlängerung wegen außergewöhnlicher Härte)	*						*	
§ 20 Abs. 1 AufenthG (Forscher) (nur noch Bestandskennung)	*						*	
§ 32 Abs. 1 AufenthG (Kindesnachzug zu einem Inhaber einer AERL, NE oder Daueraufenth.-EU) (nur noch Bestandskennung)	*						*	

Artikel 20 und 21 AEUV (Unionsrechtliches Aufenthaltsrecht sui generis eines drittstaatsangehörigen Elternteils eines Kindes mit Unionsbürgerschaft)	*						*	
Aufenthaltsrecht nach dem Freizügigkeitsabkommen EG/Schweiz für Angehörige von freizügigkeitsberechtigten Schweizerischen Bürgern (nur noch Bestandskennung)					*		*	
§ 18d Abs. 1 AufenthG (europäischer Freiwilligendienst) (nur noch Bestandskennung)					*		*	
Artikel 20 AEUV (Unionsrechtliches Aufenthaltsrecht sui generis eines drittstaatsangehörigen Elternteils eines deutschen Kindes)					*		*	
Aufenthaltsurlaubnis nach § 16b Abs. 5 AufenthG (studienvorbereitender Sprachkurs ohne Zulassung zum Studium) erteilt					*		*	
§ 26 Abs. 4 AufenthG (aus humanitären Gründen nach 5 Jahren)					*		*	
§ 25a Abs. 2 Satz 1 AufenthG (Aufenthaltsgewährung bei gut integrierten Jugendlichen und jungen Volljährigen: Geschwister)			*				*	
§ 19c Abs. 1 AufenthG i. V. m. § 14 Abs. 1 Nr. 2. BeschV (Beschäftigung aus karitativen Gründen) erteilt			*				*	
§ 16 Abs. 5 AufenthG (Sprachkurse, Schulbesuch) (alter SV: § 16 Abs. 5 AufenthG) (nur noch Bestandskennung)			*				*	
§ 20a Abs. 3 AufenthG (Chancenkarte)			*				*	
§19c Abs. 1 AufenthG i.V.m. 22a BeschV (Beschäftigung von Pflegehilfskräften)			*				*	
§ 19c Abs. 2 AufenthG i. V. m. § 6 BeschV (Beschäftigung in ausgewählten Berufen bei ausgeprägter Berufspraktischer Erfahrung)			*				*	
§ 35 AufenthG (Kinder)			*				*	
§ 4 Abs. 5 AufenthG (Assoziationsrecht EWG/Türkei) (nur noch Bestandskennung)			*				*	
§ 104c Abs. 2 Satz 2 AufenthG (Chancen-Aufenthaltsrecht für volljährige ledige Kinder)			*				*	
Aufenthaltsurlaubnis nach § 19c Abs. 3 AufenthG (Beschäftigung im öffentlichen Interesse) erteilt			*				*	
§ 18c AufenthG (Aufenthaltsurlaubnis zur Arbeitsplatzsuche) (nur noch Bestandskennung)			*				*	
§ 32 Abs. 1 Nr. 1 AufenthG (Kindesnachzug zu Asylberechtigten) (nur noch Bestandskennung)			*				*	
§ 25b Abs. 4 AufenthG (Aufenthaltsgewährung bei nachhaltiger Integration: Minderjähriges Kind)			*				*	
Insgesamt	21.400	72,1%	4.326	14,6%	3.936	13,3%	29.662	100,0%

